LEASING

Leasing von Industriefahrzeugen und beweglichen Investitionsgütern garantiert durch die "Sabatini Ter"

Gültig seit: 13. Juli 2026

SPARKASSE
CASSA DI RISPARMIO

gemäß interministeriellem Dekret vom 25. Januar 2016, Dekret Investitionsgüter, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr.. 58 vom 10. März 2016

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft
Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien
Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE
Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it
Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9 - BIC SWIFT: CRBZIT2BXXX
Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9
Steuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215 - MwSt.-Nummer: 03179070218
Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der "Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten " Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen - dem Versicherungs-Ombudsman "Arbitro Assicurativo (AAS)" angeschlossen

DATEN UND QUALIFIKATION DER RECHTSPERSON, DIE EINE VERBINDUNG ZUM KUNDEN EINGEHT
(im Falle von einem ANGEBOT AUSSER HAUS des Produkts mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail ausfüllen)

WAS IST DAS LEASING – LEASING VON INDUSTRIEFAHRZEUGEN UND BEWEGLICHEN INVESTITIONSGÜTERN

Unter Leasing versteht man ein von einer Bank oder einem Finanzvermittler (Leasinggeber) durchgeführtes Geschäft, wobei bewegliche, unbewegliche oder immaterielle Güter, die vom Leasinggeber von einem Dritten Lieferanten gekauft oder hergestellt wurden, dem Kunden (Leasingnehmer) nach seiner Wahl und laut seinen Anweisungen für einen bestimmten Zeitraum und gegen Entrichtung einer periodischen Vergütung (Leasingrate) zur Nutzung überlassen werden. Der Kunde übernimmt somit sämtliche Risiken und hat die Möglichkeit, am Ende der erwähnten vertraglichen Laufzeit die Güter zu einem im Voraus bestimmten Preis zu erwerben. Lieferant und Leasingnehmer können auch identisch sein (sog. Lease Back).

Die wirtschaftliche Funktion dieses Geschäfts ist somit die Finanzierung, auch wenn der Leasinggeber, anstelle einer Geldsumme, dem Kunden das von diesem verlangte Gut zur Verfügung stellt. Bei Vertragsabschluss kann vom Leasingnehmer die Entrichtung eines Teils des Entgelts verlangt werden, während die Zahlung der periodischen Leasingraten ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gutes bzw. ab einem anderen im Vertrag festgelegten Ereignis läuft.

Die typischen Risiken des Leasinggeschäfts, vorbehaltlich jener in Folge von eventuellen Nichterfüllungen durch den Kunden, sind vertraglicher und wirtschaftlich-finanzieller Natur.

Auf vertraglicher Ebene verpflichtet sich der Kunde-Leasingnehmer einerseits zur Zahlung der periodischen Leasingrate, auch bei Vorhandensein von Beanstandungen, die nicht das Verhalten des Leasinggebers betreffen, sowie zur Verwahrung, ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung des Gutes; andererseits übernimmt er sämtliche Risiken betreffend das finanzierte Gut oder dessen Lieferung, wie die verspätete oder nicht erfolgte Übergabe durch den Lieferanten, bzw. die Übergabe einer anderen Sache, die Mängel und/oder Betriebsstörungen oder Sonstiges, das Fehlen der versprochenen Eigenschaften, seine Zerstörung oder seinen Zerfall, den Diebstahl oder die Beschädigung und abschließend die technische oder gesetzliche Veraltung. In Anbetracht der Übernahme dieser Risiken kann der Kunde-Leasingnehmer im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Vorgangsweisen und Grenzen direkt gegen den Lieferanten vorgehen.

Auf wirtschaftlich-finanzieller Ebene, da dieses Geschäft die Finanzierungserfordernisse des Leasingnehmers für die Investition erfüllen muss, übernimmt der Kunde beim Leasing auch die typischen Risiken der mittel-langfristigen Finanzierungsgeschäfte, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit steuerlichen Änderungen und/oder der nicht erfolgten Genehmigung, Auszahlung oder dem Widerruf von öffentlichen Begünstigungen jedweder Natur, wobei er sich unwiderruflich dazu verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit die Leasingraten zu zahlen, die die Rückzahlung der ausgezahlten Finanzierung darstellen.

In den Fällen, in welchen die periodischen Leasingraten in anderen Währungen als den Euro ausgedrückt bzw. indexiert sind, übernimmt der Kunde das entsprechende Wechselkursrisiko. Gleichfalls übernimmt er das Risiko, falls er sich für die Indexierung zu den Bezugsindizes der laufenden Geldkosten entschieden hat (wie zum Beispiel dem Euribor), dass die Leasingraten im Zusammenhang mit dem Anstieg der Bezugsindizes steigen könnten; hat es sich hingegen für ein Geschäft mit fixen Leasingraten für die gesamte Vertragsdauer entschieden, übernimmt er das Risiko, nicht von sinkenden Phasen der Geldkosten profitieren zu können.

WAS IST DIE “SABATINI TER"

Mit interministeriellem Dekret vom 25. Januar, das “Dekret Investitionsgüter”, veröffentlich im Amtsblatt der Republik Nr. 58 vom 10. März 2016 wird die Durchführung der sogenannten “Sabatini Ter“ veranlasst.

Es handelt sich um eine vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung gestellte Förderung, in Form einer Auszahlung eines Beitrages für Anlagen, die für die Unternehmen bestimmt ist, die ihre Geschäftstätigkeit durch den Ankauf von neuen Anlagen und Geräten ausbauen möchten, bzw. Investitionen in Hardware, Software und digitalen Technologien beabsichtigen.

Die Bezugsbestimmungen setzten sich zusammen aus:

- dem Art 20 des Gesetzesdekretes 30. April 2019 (Dekret Wachstum), umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 68 vom 28 Juni 2019;
- dem Direktionsrundschreiben vom Nr. 296976 vom 22. Juli 2019;
- dem Gesetzesdekret Nr. 69 vom 21. Juni 2013;
- der Konvention zwischen dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (in der Folge MISE), der italienischen Bankenvereinigung (in der Folge ABI) und der Darlehens- und Depositenkasse (in der Folge CDP) vom 14. Februar 2014; dem Addendum (ergänzender Abänderungsvertrag der Konvention), unterzeichnet zwischen MISE, CDP und ABI vom 17. März 2016, und dem darauffolgenden Addendum zur Konvention unterzeichnet am 23. Februar 2017;
- dem Gesetzesdekret vom 24. Januar 2015;
- dem Interministeriellem Dekret vom 25. Januar 2016;
- dem Rundschreiben 14036 vom 15. Februar 2017, ergänzt und abgeändert vom Direktionsrundschreiben 17677 vom 24 Februar 2017, Rundschreiben 22504 vom 9. März 2017, Rundschreiben 95925 vom 31. Juli 2017.

BEGÜNSTIGTE

Die Adressaten der Förderung sind alle Unternehmen (Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen), die auf dem Staatsgebiet tätig sind. Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen die Unternehmen einen Betriebssitz in Italien haben. Sollten die begünstigten Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrags über keinen solchen Betriebssitz verfügen, müssen sie, bei sonstiger Aberkennung der gewährten Begünstigungen, die entsprechende Eröffnung innerhalb der für die Vervollständigung der Investition vorgesehenen Frist veranlassen, Ausgenommen sind die im Finanz- und Versicherungsbereich tätigen Unternehmen.

FÜR DIE FÖRDERUNGEN ZULÄSSIGEN INVESTITIONEN

Die über Leasing gewährten Finanzierungen müssen für den Ankauf von Maschinen, Anlagen, den Betriebszwecken dienlichen Gütern, fabrikneuen Geräten zu Produktionszwecken, betreffend Werkzeugs- und Produktionsmaschinen, fixe und mobile Geräte, sowie von Hardware, Software, digitaler Software und Technologien, die bei der Aktiva der Vermögensbilanz unter den Posten B.II.2, B.II.3 e B.II.4 des Artikels. 2424 des Zivilgesetzbuches ausgewiesen werden können und für bereits bestehende oder anzusiedelnde Produktionsstätten über auf dem italienischen Staatsgebiet bestimmt sein.

Die zulässigen Kosten für die Investitionen sind jene, die von den Lieferanten der Güter der Bank fakturiert werden.

Die Investitionen müssen nach dem Datum, an dem das Unternehmen den Antrag über PEC übermittelt hat, begonnen werden und müssen innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Abschluss des Finanzierungsantrages abgeschlossen sein. Zu diesem Zweck wird das Datum des letzten Übergabeprotokolls oder, falls vorgesehen, der Abnahme der Güter berücksichtigt.

Nicht zulässig sind die Investitionen betreffend den Ankauf von Gütern, die lediglich für den Austausch von bestehenden Gütern bestimmt sind. Die zulässigen Investitionen müssen folgender Art sein:

a) Schaffung einer neuen Betriebsstätte
b) Ausbau einer bestehenden Betriebsstätten
c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue zusätzliche Produkte
d) Radikale Umwandlung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
e) Ankauf von Aktiva einer Niederlassung, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    i – die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre geschlossen worden, wenn sie nicht verkauft worden wäre
    ii – die Aktiva werden von Dritten angekauft, die keine Beziehungen zum Käufer haben;
    iii – das Geschäft findet unter Marktbedingungen statt.

BEITRAG UND ZULÄSSIGE FÖRDERUNGEN

Für die Finanzierung, den die Südtiroler Sparkasse AG über das Leasing-Geschäft ausgezahlt hat, kann das MISE, falls alle Vorgaben der Gesetzesbestimmungen vollständig erfüllt werden, eine Förderung in Form eines Beitrages gewähren, der dem Gesamtbetrag der Zinsen, berechnet auf eine Finanzierung zum Zinssatz von 2,75 (zweikommafünfundsiebzig Prozent, mit einer Laufzeit von 5 (Jahren) und über einen Betrag, das jenem der erwähnten Finanzierung entspricht.

Für die Anträge bezogen auf Investitionen in digitalen Technologien und Rückverfolgbarkeitssystemen und Gewichtung der Abfälle wird eine Erhöhung um 30% im Vergleich zur gewöhnlich vorgesehenen Förderung gewährt (3,575% anstatt 2,75%). Diese Investitionskategorie, dem eine höhere Förderung zuerkannt wird, geht aus den Anlagen 6/a und 6/B des Rundschreibens 14036 vom 15. Februar 2017 hervor, teilweise abgeändert und ergänzt vom Rundschreiben 22504 vom 9. März 2017. Die von der KMU als Investitionen in digitalen Technologien und Investitionen in Systemen zur Rückverfolgung und Gewichtung des Abfalls erklärten Investitionen sind nicht für die Forderungen zulässig, falls sie nicht unter die von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Investitionsarten fallen und können demnach auch nicht als ordentliche Investitionen zugelassen werden.

Das MISE legt den Betrag der Förderung aufgrund der technischen Methoden zur Berechnung des Beitrages fest, die im Rundschreiben und auf der eigenen Internetseite angegeben sind.

Der Beitrag gilt als Staatshilfe, demnach kann er mit anderen Formen der öffentlichen Unterstützung zusammengelegt werden, einschließlich jener, die als „de minimis“ gewährt werden. Die Förderungen werden im Rahmen der höchstmöglichen Unterstützung gewährt, im Verhältnis zu den zulässigen Investitionen, gemäß Art. 17 des GBER-Reglements.

Im Sinne des Artikels 2, Absatz 3, der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 123 vom 31. März 1998, haben die betroffenen Unternehmen Anrecht auf die Förderungen, jedoch ausschließlich im Rahmen der finanziellen Verfügbarkeiten des MISE.

MERKMALE DES LEASINGS

Die Finanzierung, welche die Südtiroler Sparkasse AG dem Kunden über ein Leasinggeschäft gewähren kann, das nur nach dem Datum der Übermittlung, über PEC, des Förderantrags von Seiten des Unternehmens zu beschließen ist, wird mit eigenen Mitteln, nicht mit Mitteln der Depositen- und Darlehenskasse (CDP) ausgezahlt. Sie muss für den Erhalt der Förderung folgende Merkmale aufweisen:

- sie muss für die Abdeckung der zulässigen Investitionen und bis zu 100% derselben beschlossen werden;

- sie muss eine maximale Laufzeit von 5 (fünf) Jahren aufweisen, laufend ab dem Datum der Übergabe oder, falls vorgesehen, ab dem Datum der Abnahme der Güter, die Gegenstand des Geschäfts sind;
- sie muss pro begünstigtem Unternehmen für einen Wert von nicht unter 20.000,00 (zwanzigtausend) und nicht über 4.000.000,00 (vier Millionen) Euro beschlossen sein, auch wenn auf mehrere Käufe aufgeteilt, Die Höchstgrenze von 4.000.000 (vier Millionen) Euro bezieht sich auf Finanzierungen, welche der Summe aller Finanzierungen entspricht, die das Ministerium pro Unternehmen ab dem des Inkrafttretens des Gesetzesdekretes 69/2013 gewährt;
- sie muss innerhalb des letzten Tages des Monats abgeschlossen werden, der auf das Datum des Erhalts der Verfügung für die Gewährung der Förderung durch das MISE folgt;
- im Hinblick auf die Auszahlung muss sie die Zahlung an jeden Lieferanten innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Übergabe oder, falls vorgesehen, ab der Abnahme der Güter, vorsehen;
- sie muss für den Kunden die Pflicht der Ausübung der Option des Ankaufs des Gutes am Ende der Laufzeit vorsehen.

Die Gewährung der Finanzierung über das Leasinggeschäft kann durch eine Garantie des Garantiefonds KMU im Sinne des Gesetzes 662/1996 besichert werden, sofern das Geschäft nicht für ein im Landwirtschaftssektor tätiges Unternehmen bestimmt ist, im Rahmen und innerhalb der Grenzen der Fondstätigkeit, im Höchstausmaß von ’80% (achtzig Prozent) des Finanzierungsbetrages.
Die Anträge auf Garantie des Garantiefonds betreffend die erwähnten Finanzierungen werden vom Verwaltungsrat gemäß Art. 1, Absatz 48, Buchstabe a), des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013 prioritär geprüft.
Die Finanzierung wird laut unanfechtbarem Ermessen der Bank gewährt.

SPEZIFISCHE RISIKEN: VERLUST DER FÖRDERUNG

Sollte das begünstigte Unternehmen die in den Gesetzesbestimmungen definierten Vorgaben und Einschränkungen nicht einhalten, wird die Förderung teilweise oder zur Gänze widerrufen und die Bank kann den Verlust der Fristenbegünstigungen/ die Auflösung des Finanzierungsvertrages erklären.
Das Ministerium setzt die Zahlung der Förderung an das Unternehmen aus, sollte die Bank die nicht erfolgte Erfüllung der Bedingungen für die Rückzahlung der Finanzierung mitteilen.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Der Leasingbetrag wird in Leasingraten ausgedrückt, deren Höhe, unter anderem von der Struktur des Geschäfts bezogen auf den Anschaffungspreis und auf den eventuell bei Vertragsabschluss entrichteten Teilbetrag, auf den Preis der Option am Ende der Vertragslaufzeit, auf die Häufigkeit der Zahlungen, auf den Risikograd sowie auf die Kosten und den Aufwand des Geschäfts, abhängt. Der von der Banca d’Italia ermittelte Bezugsindex, um den Kostenaufwand der Zahlungsflüsse zu ermitteln, ist der Leasingsatz des Geschäfts, bezeichnet als der interne Aktualisierungszinssatz durch welchen sich die Übereinstimmung des Anschaffungspreises des Gutes (abzüglich Steuern) mit dem aktuellen Wert der Leasingraten und dem Preis der Kaufoption bei Laufzeitende (abzüglich Steuern), die vertraglich vorgesehen sind. Bei den Leasingraten, die Entgelte für die Nebendienstleistungen nicht finanzieller oder versicherungsmäßiger Natur beinhalten, ist auch jener Teil der Leasingrate zu berücksichtigen, der sich auf die Rückzahlung des für den Ankauf des Gutes investierten Kapitals und die jeweiligen Zinsen bezieht.

Nachstehend die maximalen Leasingsätze, die bei der Änderung des ursprünglichen Anschaffungspreises des in Leasing zu übergebenden Gutes angewandt werden.

Ankaufspreis des geleasten Gutes	von 0 bis zu 25.000 €	über 25.000 €
Angewandter maximaler Leasingsatz (Leasing von beweglichen Investitionsgütern)	16,4125%	13,0000%
Angewandter maximaler Leasingsatz (Leasing von Industriefahrzeugen)	16,4125%	13,0000%

Der vom Artikel 2 des Gesetzes 108/1996 (Bestimmungen betreffend dei Wucherei) vorgesehene effektive globale durchschnittliche Zinssatz (TEGM) ist im Blatt zu r Ermittlung der effektiven globalen durchschnittlichen Zinssätze zum Zwecke des Wuchergesetzes aufgezeigt und sind auf einfache Anfrage der Interessierten an die Schalterbeauftragen oder auf der Internetseite der Bank verfügbar.

Der dem Kunden konkret berechnete „**Leasingsatz**” auf das spezifische Geschäft, der offensichtlich vom Kostenaufwand und der Komplexität des Geschäfts abhängt, wird ausdrücklich im Vertrag angeführt..

Zinsen für Mietvorauszahlungen, Leasingsatz, Verzugszinssatz, Aktualisierungssatz

Der Leasingnehmer ist für die gesamte Vertragslaufzeit zur Zahlung der Leasinggebühr verpflichtet, und zwar im Ausmaß und zu den Fälligkeiten die in den wirtschaftlichen Bedingungen angeführt sind, mit Wertstellung Fälligkeitsdatum.

Auf den Betrag, den der Leasingnehmer dem Leasinggeber bei Vertragsabschluss entrichtet, im Prozentanteil zum besteuerbaren Gesamtwert festgelegt, der im zusammenfassenden Dokument angeführt ist, laufen keine Zinsen. Da der Betrag des Vertrages unter anderem von den Ankaufskosten des Vertrages und den jeweiligen Spesen abhängt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, wird ausdrücklich vereinbart, dass jede Änderung derselben, aus welchem Grund auch immer, auch wegen der Kursschwankungen, Zollgebühren, usw., eine entsprechende Angleichung durch die Leasingnehmerin als Anhebung der ersten Zahlung nach sich ziehen. Sollte vor Laufzeitbeginn des Vertrages der Leasinggeber, aus jedwedem Grund Teil- oder Gesamtzahlungen an den Lieferanten entrichten müssen, werden auf diese Beträge, für den Zeitraum zwischen dem Datum der Zahlung durch den Leasinggeber bis zu jenem des Gültigkeitsbeginns des Vertrages, zu denselben Bedingungen des Vertrages Zinsen für Mietvorauszahlungen berechnet. Die Zahlung der Zinsen für Mietvorauszahlungen muss innerhalb der Liquidationsfristen erfolgen, die in der Rechnung angeführt sind, die der Leasinggeber dem Leasingnehmer übermittelt ist. Die Zahlung der Gebühr hat zu den Modalitäten, welche der Leasinggeber anzuwenden beabsichtigt, am Wohnsitz desselben ober bei jeder anderen Körperschaft, die der Leasinggeber mitteilen wird. Die Zahlungen, deren Fälligkeit auf einen Feiertag fällt, müssen am letzten vorhergehenden Bankarbeitstag entrichtet werden. Die Zahlung der Leasinggebühren kann auf keinen Fall und wegen keinen Anspruch des Leasingnehmers beeinflusst, ausgesetzt oder verspätet werden, da ausdrücklich vereinbart wird, dass die genaue und pünktliche Zahlung aller Leasingraten eine wesentliche Vertragsbedingung darstellt.
Mit Ausnahme des zum Fixzinssatz abgeschlossenen Vertrages erkennen die Parteien gegenseitig an, dass der Vertragsabschluss auf der Grundlage einen Finanzplanes vereinbart wurde, der gemäß den nachstehend beschriebenen Kriterien indexgebundene Mietgebühren vorsieht, und der Vermieter verpflichtet sich schon jetzt, die festgelegten Angleichungen anzuerkennen und zu akzeptieren. Festgelegt, dass a) die Parteien als Grundindex für die Indexierung der Mietgebühren den Bezugsindex Durchschnitt EURIBOR-Zinssatz 3 Monate 365, der derzeit der in den wirtschaftlichen und operativen Bedingungen des Leasingvertrages angeführten Notierung entspricht, so einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart, unabhängig von seiner heutigen Nootierung, da es sich um den für die Erstellung des vertraglichen Finanzplanes verwendeten Bezugsindex handelt; b) die Erhebungen des Bezugsindexes für die Indexierung sich auf den Monatsdurchschnitt der Tagesnotierungen des EURIBOR 3 Monate mit Divisor 365, aufgerundet auf die nächsthöheren 10 Cent, wie im „Il Sole 24 Ore“ oder in einer anderen offiziellen Erhebungsquelle vereinbart, bezieht. Wo vertraglich vorgesehen, kann im Falle einer negativen Erhebung der Bezugsindex mit einem Wert gleich Null übernommen werden; c) man unter „Zeitraum“ die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne versteht, die bei jeder Änderung des Restkapitals läuft, die aus dem ursprünglichen Finanzierungsplan hervorgeht.
Der Betrag der Indexierung ergibt sich aus der folgenden Formel ZA = [QRK * (DMI-GIV)*TT]/36000, wobei ZA die Zinsanpassung; QRK die Quote des Restkapitals bezogen auf den Zeitraum vor Beginn der Indexierung, wie er aus dem ursprünglichen Tilgungsplan hervorgeht, GIV den im Vertrag angeführten Grundindex, DMI den monatlichen Durchschnitt des Euribor-Zinssatzes 3 Monate 365“bezogen auf die zwei Monate vor der Fälligkeit der Leasingraten, ermittelt und erhoben gemäß den Modalitäten laut vorhergehendem Punkt b) und TT den Indexierungszeitraum darstellt.

Beispiel der Berechnung einer Anpassung der Leasingraten infolge der Anwendung der Indexierungsklausel
Restkapital betreffend den Zeitraum vor Beginn der Indexierung (QRK): 10.000,00€
Bezugsindex: EURIBOR 3 Monate – 365
Geltender Wert Euribor (DAI) entsprechend dem Euribor-Zinssatz bezogen auf den zweiten Monat vor der Fälligkeit der Leasingrate: 0,300
Anfänglicher Wert Euribor laut Vertrag (GIV): 0,900
Abweichung (DMI – GIV): 0,300 – 0,900 = -0,600
Indexierungszeitraum (TT): monatlich = 30
Zinsanpassung (ZA): [10.000 * (-0,600) * 30] / 36000 = - 5,00 €

Besteht ein triftiger Grund behält sich der Leasinggeber im Sinne des Art. 118 der gesetzesvertr. Verordnung Nr. 385 vom 1.9.1993 die Möglichkeit vor, die Preise einseitig und zu den vertraglichen Bedingungen zu ändern. Die Änderung wird dem Leasingnehmer mit einer Vorankündigung von mindestens zwei Monaten mitgeteilt. Die Änderung gilt als angenommen, falls der Leasingnehmer nicht innerhalb des für das Inkrafttreten der Änderung vorgesehene Datum zurückgetreten ist. Im Falle des Rücktritts hat der Leasingnehmer Anrecht auf die Beibehaltung der vorhergehenden Bedingungen ohne Anwendung von Spesen und ist zur Rückgabe des Gutes laut Fristen und Modalitäten des vorliegenden Vertrages verpflichtet.
Für jede verspätete Zahlung, immer vorbehaltlich des Rechts des Leasinggebers, die vertraglich vorgesehenen Rechte auszuüben, ist der Leasingnehmer ohne Notwendigkeit der Inverzugsetzung, zur Zahlung der Verzugszinsen verpflichtet, im Ausmaß des „Schwellenzinssatzes“, erhoben im Sinne des Ges. 108/1006 für die Immobilienleasinggeschäfte mit variablem Fixzinssatz (oder die Immobilienleasinggeschäfte zum variablen Zinssatz falls niedriger), verringert um 1 Prozent. Der Zinssatz darf auf jeden Fall den vom Wuchergesetz für die im Vertrag behandelten Immobiliengeschäfte vorgesehenen Schwellenzinssatz nicht überschreiten. Dieser wird vierteljährlich im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die Verzugszinsen laufen ab jeder einzelnen Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Im Falle der fehlenden, unkorrekten oder verspäteten Zahlungen erfolgen die Meldungen an die Datenbanken wie im Informationsblatt Deontologischer Kodex angeführt, und dies kann den Zugang zu Krediten erschweren.
Der bei den verschiedenen vertraglich vorgesehenen Sachverhalten anzuwendende Zinssatz entspricht dem niedrigeren zwischen der im zusammenfassenden Vertragsdokument angegebenen Grundnotierung und dem monatlichen Durchschnitt der Notierung EURIBOR 3 Monate 365, bezogen auf den Monat vor jenem der Zahlung.

SONSTIGE EVENTUELLE ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DES GESCHÄFTS
(Beträge abzüglich MwSt. – die Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten Anschaffungskosten)

Spesenrückerstattung für vorvertragliche Unterlagen (ausgeschlossen Kopien von für den Abschluss geeigneten Dokumenten)	€ 0,00
Spesenrückerstattung für vorvertragliche Unterlagen, die für den Vertragsabschluss geeignet sind	pari alle spese istruttoria
Aufbereitungsspesen für Eröffnung und Schließung der Akte	3% con minimo 250,00 Euro
Pool-Geschäfte – federführende Bank	commissioni organizzazione 1,00% commissioni di partecipazione 0,25%
Spesen für Förderungsanträge (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 1.500,00
Spesen für Registrierung des Vertrages (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 30,00

Zusatzspesen für Verwaltung zusätzlicher Lieferanten (pro einzelnem Lieferanten oder Dienstleister)	€ 50,00
Provisionen für Inkasso der Mietgebühren – pro Mietgebühr	€ 10,00
Spesen für Auszahlung der Gutschrift-Anmerkung	€ 10,00
Spesen für Änderung SDD-Domizilierung	€ 12,00
Spesen für Versand von periodischen Mitteilungen im Sinne der Transparenzbestimmungen und der entsprechenden Buchungsübersichten (in Papierform):	€ 1,00
Spesen für Versand von periodischen Mitteilungen im Sinne der Transparenzbestimmungen und der entsprechenden Buchungsübersichten (in elektronischer Form):	€ 0,00
Spesen für Versand verschiedener Mitteilungen	€ 15,00
Spesen für Ausstellung Kopie eines Dokuments	€ 100,00
Spesen für vertragliche Aktualisierungen oder administrative Änderungen	€ 500,00
Spesen für verschiedene administrative Maßnahmen betreffend den Vertrag	€ 500,00
Spesen für Vertragsabtretung zu Lasten des Abtretenden	€ 500,00
Spesen für Vertragsabtretung zu Lasten des Übernehmenden	€ 1.000,00
Spesen für Ausstellung von Erklärungen, Vollmachten (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 200,00
Spesen für Außerordentliche Verwaltung der Versicherung und entsprechende Mitteilungen	€ 200,00
Spesen für Verwaltung von Schäden/Schadensfällen	€ 300,00
Verwaltungsspesen pro uneingelöstem Abschnitt	€ 25,00
Verzugszinsen	tasso limite massimo risultante dalle rilevazioni trimestrali effettuate ai sensi della legge 108/96, per la categoria leasing immobiliare a tasso variabile, diminuito di un punto percentuale
Spesen für rechtliche Beratungen betreffend besondere Verwaltungen des Vertrages und des Gutes (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 517,00
Spesen für Einbringung von Forderungen (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	15,00% dell'importo di credito con minimo 100,00 euro
Spesen für Schließung Akte mit Rückkauf bei Fälligkeit des Vertrages	€ 100,00
Spesen für Schließung Akte mit Rückkauf vor Fälligkeit des Vertrages	€ 200,00
Spesen für Geschäfte mit öffentlichen Registern (meldeamtliche Änderungen zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 250,00
Spesen für Umschreibungen beim PRA (mit Löschung des Leasinggebers und Aktualisierung des KFZ-Briefes für Abtretung von der MwSt. Unterworfenen Fahrzeugen, zuzüglich der Steuern, Gebühren und sonstigen laufenden Kosten)	€ 300,00
Spesen für notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 50,00
Spesen für Ausstellung von Fahrerlaubnissen und beglaubigten Vollmachten (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 50,00
Spesen für Mitteilungen betreffend Verkehrsübertretungen (zusätzlich zu den laufenden Kosten)	€ 10,00
Spesen für Verwaltung verschiedener Strafen und Bußgelder (zusätzlich zum Betrag der Strafe und des Bußgeldes)	€ 10,00
Spesen für technische Gutachten/Bewertungen (ausgenommen Rechnungen von externem Fachpersonal)	€ 600,00
Abi Rev	€ 100,00
Gebühr bei Verzicht auf die Finanzierung (nur nach Versand des Schreibens über die erfolgte Kreditbewilligung)	0,60% des beantragten Betrags, mindestens jedoch 650,00 €

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

RÜCKTRITT

Der Vertrag sieht keine Rücktrittsmöglichkeit für den Leasinggeber vor, mit Ausnahme der einseitigen Vertragsänderung durch die Bank.

BESCHWERDEN

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen zu richten, und zwar entweder über E-Mail an die Adresse Beschwerde_Reclami@sparkasse.it, bzw. über die zertifizierte elektronische Post PEC an die Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it oder indem man das entsprechende Formblatt auf der Internetseite der Bank https://www.sparkasse.it/reclamo/ ausfüllt.

Die Bank muss innerhalb von 60 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der 60 Tage keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er den Richter anruft, an den Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanzario - ABF) wenden, indem er die Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it aufruft, oder bei den Filialen der Banca d'Italia bzw. bei der Bank fragen.

Will der Kunde sich jedoch an die Gerichtsbehörde wenden, muss er zuvor ein Mediationsverfahren absolvieren, als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens (im Sinne und mit Wirkung der gesetzesvertr. Verordnung 4. März 2010 Nr. 28), indem er einen Antrag:

- an das Bank- und Finanzschiedsgericht – Vereinigung für die Beilegung der Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsstreitfälle - ADR über die Internetseite www.conciliatorebancario.it
- oder an eines der anderen Mediationsorgane, die im eigenen vom Justizministerium geführten Register eingetragen sind, richtet.

Die Voraussetzung für die Einleitung gemäß den erwähnten Bestimmungen gilt als erfüllt, falls der Kunde das Verfahren beim ABF abgewickelt hat.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Leasingrate	Die periodisch zu entrichtende Leasingrate.
Leasingnehmer	Der Schuldnerkunde, der das in Leasing erhaltene Gut “benutzt”.
Gerichtsstand	Jene Gerichtsbehörde, die gebietsmäßig für die Beurteilung der sich aus dem Vertrag ergebenden Streitfälle zuständig ist, auch in Abweichung der von der Zivilprozessordnung vorgesehenen Bestimmungen zur territorialen Kompetenz.
Leasinggeber	Der Gläubiger (Bank- oder Finanzvermittler), der das “Gut“ in Leasing übergibt.
Kauf- oder Verlängerungsoption bei Laufzeitende	Die Möglichkeit, die dem Kunden eingeräumt wird, am Ende der Vertragslaufzeit, sofern er seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, entweder das Gut zum angegebenen Preis zu kaufen oder die Nutzung zu einer bestimmten Mietgebühr fortzusetzen.
Bezugsindex	Bezugsindex des Geldmarktes, an welchen die Veränderlichkeit des vertraglichen Zinssatzes zu den entsprechend angeführten Modalitäten gebunden wird.
Verzugszinssatz	Der bei der verspäteten Zahlung eines Geldbetrages geschuldete Zinssatz.
Leasingsatz des Geschäfts	Der interne Aktualisierungssatz durch welchen sich die Übereinstimmung zwischen dem Anschaffungspreis des geleasten Gutes (abzüglich der Steuern) und dem vertraglich vorgesehenen aktuellen Wert der Leasingraten und des Preises der Kaufoption bei Laufzeitende (abzüglich der Steuern). Für die Leasingraten, welche Zusatzdienstleistungen nicht finanzieller oder versicherungstechnischer Natur beinhalten, wird nur der Teil der Leasingrate berücksichtigt, der sich auf die Rückzahlung des für den Kauf des Gutes investierten Kapitals samt entsprechenden Zinsen bezieht.
Wertstellung	Das Datum der Gut- oder Lastschrift eines Betrages, ab welchem die Aktiv- oder Passivzinsen für den Begünstigten bzw. für den Zahlenden laufen.